

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an
Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2020
(Sonntagsöffnungsverordnung 2020)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8), i.V.m. §§ 24 und 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 2. März 2020 folgende "Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2020 (Sonntagsöffnungsverordnung 2020)" erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet „Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zum

1. Mai- und Hafenfest (10. Mai 2020)

2. Martinimarkt (8. November 2020)

geöffnet sein. Das Teilgebiet „Altstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Bahntrasse zwischen dem Ruppiner See und der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Grenze West: Gerhart-Hauptmann-Straße ab Bahnübergang (Bahntrasse) in südliche Richtung, Heinrich-Heine-Straße und Puschkinstraße
- Grenze Süd: Franz-Künstler-Straße, Fontaneplatz und Karl-Liebknecht-Straße
- Grenze Ost: Ruppiner See.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet „Südstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zum

Herbstfest in der Neuruppiner Südstadt (11. Oktober 2020)

geöffnet sein. Das Teilgebiet „Südstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und der Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Nr. 192 und 191
- Grenze West: Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Hausnummern 192 und 191 und deren südliche Verlängerung bis zur Ecke des Grundstückes Neustädter Straße Nr. 29 (Rewe-Markt), Grundstücksgrenze Neustädter Straße Nr. 29 von dieser Ecke in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Reizgeländes, westliche Grundstücksgrenze des Reizgeländes bis Bruno-Salvat-Straße, Franz-Mehring-Straße bis zur Kreuzung Artur-Becker-Straße
- Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße
- Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Straße und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.

(3) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr in den in Abs. 1 und 2 benannten und eingrenzten Teilgebieten „Altstadt“ und „Südstadt“ zum

1. Licht an! und Lichterfest in Neuruppin (29. November 2020)
2. Weihnachtsmarkt und Lichterfest in Neuruppin (13. Dezember 2020)

geöffnet sein.

- (4) Die in Abs. 1 und 2 als Grenzen benannten Straßen und Straßenabschnitte selber sind ebenfalls dem jeweiligen Teilgebiet zugerechnet. Die Teilgebiete werden auf den beigefügten Lageplänen veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes.
- (5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Fontanestadt Neuruppin, den 5. März 2020

Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin